

Landratsamt Rottal-Inn

Sachgebiet 34

Gesundheitsamt



Windpocken (Varizellen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über das Krankheitsbild und die notwendigen Vorbeugemaßnahmen informieren.

Erreger:

Windpocken ist eine weltweit verbreitete, insbesondere im Kindesalter auftretende Viruserkrankung.

Reservoir:

Der Mensch ist der einzige Überträger der Erkrankung.

Infektionsweg:

Gehäuftes Auftreten im Winter und Frühjahr. Die Übertragung erfolgt per Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen) durch die Luft („fliegende Infektion“). Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt oder Krusten als Schmierinfektion möglich.

Ansteckungszeit:

Die Zeit von der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt in der Regel 14 bis 16 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1-2 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und endet 5-7 Tage nach Auftreten des Ausschlages.

Symptome:

Die Erkrankung beginnt in der Regel mit leichtem Fieber und kleinen blassroten Flecken, auf denen sich rasch zunehmend Bläschen bilden, die unter Krustenbildung eintrocknen und meist ohne Narben abheilen.

Therapie:

Eine ursächliche Behandlung ist nicht möglich. Empfehlenswert sind Maßnahmen, um den Juckreiz zu lindern. Um als Folge von Kratzen eine Narbenbildung zu verhindern sollten die Fingernägel kurz geschnitten werden.

Erregernachweis:

In der Regel kann die Diagnose aufgrund des typischen Hautausschlags gestellt werden. Bei zweifelhaften Fällen ist ein Nachweis des Viruserbeguts oder von spezifischen Antikörpern im Blut möglich

Impfung:

Es steht ein recht gut verträglicher und sicherer Impfstoff zur Verfügung. Die 1. Dosis der Impfung sollte vorzugsweise im Alter von 11-14 Monaten durchgeführt werden, die 2. Dosis im Alter von 15-23 Monaten.

Noch ungeimpfte 9 bis 17-jährige sollten möglichst bald geimpft werden, da eine Erkrankung bei ihnen mit einer höheren Komplikationsrate einhergeht.

Weitere Impfempfehlungen bestehen für bestimmte Berufs- und Risikogruppen (siehe unten).

Maßnahmen für Gemeinschaftseinrichtungen:

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Erkrankte die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Eine Wiederezulassung ist ca. 1 Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung möglich. Auch Lehrer oder Erzieher dürfen ihre Tätigkeit nicht ausführen, so lange sie infektiös sind.

Wichtig:

Besonders gefährlich ist eine Windpockeninfektion für Schwangere, sofern sie selbst noch keine Windpocken durchgemacht haben und nicht gegen Windpocken geimpft sind. In der Frühschwangerschaft kann es zu Fehlbildungen oder Fehlgeburt kommen.

Deshalb sollten

- Ungeimpfte Schwangere sowie
- Personen mit Immunschwäche und
- Personen mit schwerer Neurodermitis

mit ihrem Arzt sprechen, wenn sie Kontakt zu Windpocken hatten und über keinen entsprechenden Schutz verfügen.